

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 18. November 2015

Geschäftsnummer: 2015.RRGR.756

Krankentaggeldversicherung des Kantons Bern. Verpflichtungskredit

1 Gegenstand

Der seit dem Jahr 2007 laufende Krankentaggeldversicherungsvertrag bei der Swica Krankenversicherung AG wurde in der zweiten Hälfte 2014 von der Finanzverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Personalamt und der Erziehungsdirektion in Bezug auf den Deckungsumfang überprüft und anschliessend im ersten Semester 2015 mit einer öffentlichen GATT/WTO-konformen Submission per 1. Januar 2016 neu ausgeschrieben. Nach Auswertung der eingegangenen Angebote wurde der Zuschlag mit Verfügung vom 29. Mai 2015 – unter Vorbehalt der Genehmigung des Kredits für die Prämie durch den Grossen Rat – wiederum an die Swica Krankenversicherung AG erteilt. Mit dem vorliegenden Verpflichtungskredit sollen die jährlichen gesamtkantonalen Prämienkosten für den ab 1. Januar 2016 geltenden Krankentaggeldversicherungsvertrag im Sinne eines Kostendachs nun durch den Grossen Rat genehmigt werden. Die Prämie wird gemäss Artikel 98 Absatz 3 des Personalgesetzes (PG; BSG 153.01) zu je 50 Prozent durch den Kanton Bern als Arbeitgeber und die Arbeitnehmenden finanziert.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 43, Art. 47, Art. 48 Abs. 1 lit. a des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 146 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)
- Art. 98 Abs. 3 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01)
- Art. 191a der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV; BSG 153.011.1)
- Art. 1 lit. i und Art. 8 lit. p der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (OrV FIN; BSG 152.221.171)
- Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250)
- Art. 33 der Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.251.0) i. V. m. Art. 52 PV
- Leistungsauftrag des Regierungsrates an die PHBern vom 11. Dezember 2013 (RRB 1686/2013)
- Leistungsauftrag der ERZ an die PHBern im Bereich Weiterbildung für die Jahre 2014-2017 vom 25. Oktober 2013



3 Massgebende Kreditsumme, Kreditart und Konto

Ausgabenart	Neue und wiederkehrende Ausgaben
Kreditsumme	Es wird ein Kostendach für die Gesamtjahresprämie (inkl. hälftiger Prämienanteil der Arbeitnehmenden) von jährlich CHF 11,5 Millionen genehmigt. Der Arbeitgeberbeitrag (50 % der Gesamtprämie) wurde gemäss den bisher geltenden Konditionen im Voranschlag 2016 und Aufgaben-/Finanzplan 2017–2019 eingestellt. Für die nachfolgenden Jahre wird die Prämienreduktion im Voranschlag und Aufgaben-/Finanzplan berücksichtigt. Preisstandklausel: Mehrkosten aufgrund von Lohnsummenwachstum sowie eine allfällige gesetzliche Tariffreivision gelten mit diesem Beschluss als genehmigt und sind für eine allfällige Überschreitung des Kostendachs nicht relevant.
Kreditart	Verpflichtungskredit für die Jahre 2016 bis 2023
Konto/Produktgruppe	Konti der Kontengruppe 305 der einzelnen RFOE. Der Arbeitgeberbeitrag wurde gemäss den bisher geltenden Konditionen im Voranschlag 2016 eingestellt. Der vorliegende Kredit betrifft verschiedene Produktgruppen in allen DIR/STA, auf eine detaillierte Aufstellung wird deshalb verzichtet.

4 Finanzreferendum

Aufgrund der indizierten Kreditsumme unterliegt das Geschäft der fakultativen Volksabstimmung gemäss Artikel 62 Absatz 1 Litera c der Kantonsverfassung.

5 Begründung

Der Kanton Bern als Arbeitgeber ist verpflichtet, seinen Arbeitnehmenden bei Krankheit im ersten Jahr 100 Prozent und im zweiten Jahr 90 Prozent des Gehalts weiterzubezahlen (vgl. Art. 52 PV; BSG 153.011.1). Mit der Krankentaggeldversicherung kann der Kanton Bern das finanzielle Risiko der Lohnfortzahlungen bei längerdauernder Arbeitsunfähigkeit abschwächen. Nach einer Wartefrist von 180 Tagen erstattet der Krankentaggeldversicherer 80 Prozent des Lohnes einer erkrankten Person während einer maximalen Leistungsdauer von 730 Tagen pro Fall. Dies ergibt eine effektive Leistungsdauer durch den Versicherer von maximal 550 Tagen. Zudem erbringt der Krankentaggeldversicherer unterstützende Dienstleistungen für das Eingliederungsmanagement für das Kantonspersonal und Case Management für die Lehrpersonen.

Bern, 18. November 2015

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Jost*

Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Novembersession 2015 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 16. Dezember 2015

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 16. März 2016

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 15. April 2016